

SG_GERICHTE IV-2018/172 vom 25. April 2019

SG Gerichte, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2018_172

FR: SG_GERICHTE IV-2018/172 du 25 avril 2019

IT: SG_GERICHTE IV-2018/172 del 25 aprile 2019

Regeste

Art. 16c Abs. 1 lit. a, Art. 16cbis SVG (SR 741.01). Der Rekurrent überschritt in Österreich auf der Autobahn die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 54 km/h. Da er ein Jahr zuvor in Österreich bereits eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hatte (innerorts 65 km/ zu schnell), beträgt die Mindestentzugsdauer zwölf Monate. Die Vorinstanz rechnete das ausländische zweiwöchige Fahrverbot im Umfang eines Monats an und legte die Entzugsdauer auf elf Monate fest, was bestätigt wurde (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. April 2019, IV-2018/172).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 25.04.2019 IV-2018/172 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 25.04.2019 IV-2018/172 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 25.04.2019 IV-2018/172

Art. 16c Abs. 1 lit. a, Art. 16cbis SVG (SR 741.01). Der Rekurrent überschritt in Österreich auf der Autobahn die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 54 km/h. Da er ein Jahr zuvor in Österreich bereits eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hatte (innerorts 65 km/ zu schnell), beträgt die Mindestentzugsdauer zwölf Monate. Die Vorinstanz rechnete das ausländische zweiwöchige Fahrverbot im Umfang eines Monats an und legte die Entzugsdauer auf elf Monate fest, was bestätigt wurde (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. April 2019, IV-2018/172).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.